Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin III.2 -Bildung

Monschau, 19.02.2015 Frau Compes

	В	es	ch	lus	SV	or	lag	е
--	---	----	----	-----	----	----	-----	---

Öffentlich	nichtöffentlich
Kinnamil	

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ ТОР
Bildungsausschuss	03. Februar 2015	3
Rat	24. Februar 2015	6

Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagsschulen der Stadt Monschau im Primarbereich

Beschlussvorschlag:									
Die Verwaltung	wird	beauftragt	, die a	ls A	nlage	1 be	igefügte	geän	derte
Kooperationsvere	einbarung	mit den	Trägern o	der O	ffenen	Ganzta	gsschulen	der	Stadt
Monschau im Pri	marbereic	h abzusch	ließen.						
Beratungsergebnis:									
Gremium	Sitzung am								
		Ein-	Mit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be-	Abv	veichen-
		stimmig	Stimmen- mehrheit				schluss- vorschlag	Re	der eschluss
							-5,00,1149		(Rücks.)
				<u>L</u>					

A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Auf die entsprechende Vorlage im Bildungsausschuss des Rates der Stadt Monschau vom 20.01.2015 wird Bezug genommen.

Wie bereits zu TOP "Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagsschulen der Stadt Monschau im Primarbereich" ausgeführt, hat der Runde Tisch des Bildungsausschusses am 19.02.2015 eine geänderte Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Dabei wurde von dem Runden Tisch einvernehmlich vorgeschlagen, den von der Stadt Monschau zu zahlenden Eigenanteil an die OGS-Träger pro Jahr/pro Kind von ursprünglich 600 € auf 564 € zu senken.

Diese Änderung und weitere im Ergebnisprotokoll festgehaltenen redaktionelle Änderungen wurden in die als <u>Anlage 1</u> beigefügten Kooperationsvereinbarung eingearbeitet.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen werden voraussichtlich den zu zahlenden Eigenanteil der Stadt Monschau decken, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Produkt 03-211-01 Grundschulen Monschau wurden im Sachkonto *Elternbeiträge "offene Ganztagsschule"* Einnahmen in Höhe von 67.200 € und im Sachkonto *Aufwendungen für Zuschüsse an sonstige Bereiche* Ausgaben in Höhe von 67.200 € vorgemerkt.

Mitzeichnung Kämmerer

LuGge 1

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Monschau vertreten durch die Bürgermeisterin Margareta Ritter

(nachfolgend "Schulträger" genannt)

und

dem

(nachfolgend "Träger" genannt)

sowie

der Grundschulevertreten durch die Rektorin, Frau

(nachfolgend "Schulleitung" genannt)

§ 1 Offene Ganztagsschule

Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagsschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Maßnahme "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" an der Grundschule wird dem Trägerverein..... übertragen.

§ 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schüler/Schülerinnen der Offenen Ganztagsgrundschule an der Grundschule, das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

§ 4 Art und Umfang der Leistung

(1) Angebotsumfang

Das Betreuungsangebot erfolgt während der Schulzeit montags bis freitags spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die Diensteinteilung durch den Träger erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Stundenplan.

Täglich wird den Kindern ein warmes Mittagessen angeboten.

An unterrichtsfreien Tagen (montags bis freitags) außerhalb der gesetzlichen Ferien kann die Schule ein Betreuungsangebot mit dem jeweiligen Träger abstimmen.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Abstimmung

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

(3) Aufsicht

Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger.

§ 5 Personal

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die konzeptionelle Entwicklung des Betreuungsangebotes erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung, sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen und der pädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagsschule betreffen, einbeziehen.

Die Absprache über die Verwendung von Sachmitteln bzw. Ausstattung der Offenen Ganztagsschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagsschule angefragt werden.

§ 7 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger im Rahmen der an der Schule vorhandenen Raumressourcen die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen Offenen Ganztagsschulen. Er berät und unterstützt den Träger und die Schule in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.

§ 8 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagsschule mit berücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen.

Soweit Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Träger und diesen Anbietern erforderlich sind, werden diese in eigener Zuständigkeit und zu Lasten des Träges abgeschlossen.

§ 9 Finanzierung

Der Träger erhält entsprechend dem Runderlass "Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12.03.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, für die Finanzierung der offenen Ganztagsschule folgende Beträge (Stand zum 01.08.2015):

Den durch Landesmittel finanzierten Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von 722 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 243 € pro Kind und Schuljahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf beläuft sich der Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr auf 1.442 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 504 €.

Weiterhin wird die Stadt Monschau für jeden Schüler einen zusätzlichen Eigenanteil von 564 € pro Jahr leisten.

Die Zahlung erfolgt in 12 Raten á 47 € jeweils zum 15. des Monats, erstmals ab August (= Beginn des Schuljahres). Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze des gesamten Schuljahres ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der am Stichtag in der OGS angemeldeten Anzahl der Kinder.

Die Stadt Monschau ist für die Erhebung und Bewirtschaftung der Elternbeiträge zuständig.

§ 10 Nachweis Personal- und Sachkosten

Der Träger weist dem Schulträger zum 1. Oktober eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des vorangegangenen Schuljahres nach.

§ 11 Versicherung

Da es sich bei der Offenen Ganztagsschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler/Schülerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

§ 12 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche.

Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 13 Sonstiges

Der Förderverein Ferienfreizeit Monschau e. V. bietet an insgesamt 5 Ferienwochen eine Ganztagsferienbetreuung an. Betreuungskinder aus der OGS werden bevorzugt angenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die Hälfte der jeweiligen Betreuungskosten für die Ferienfreizeit der teilnehmenden OGS-Kinder (ohne Verpflegungsanteil) an den Förderverein zu erstatten.

§ 14 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe zu kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2016. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres gekündigt wurde.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Die Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist schriftlich gegenüber den beteiligten Parteien anzuzeigen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Μ	onsc	hau.	den	
---	------	------	-----	--

Stadt Monschau (Schulträger) Die Bürgermeisterin (Träger) Vorsitzende/r Grundschule Schulleitung